

Fünfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Elite-Masterstudiengang „Advanced Optical Technologies“ an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 8. Juli 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Elite-Masterstudiengang „Advanced Optical Technologies“ an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 wird das Wort „Masterprüfungen“ durch das Wort „Masterstudiengänge“ ersetzt.
2. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Unterrichtssprache“ durch die Worte „Unterrichts- und Prüfungssprache“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „der/dem Studierenden mit der Prüferin oder dem Prüfer“ durch die Worte „zwischen der bzw. dem Studierenden und der Prüferin bzw. dem Prüfer“ ersetzt.
3. In § 38 Abs. 2 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
4. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „eine Zulassung durch die Zugangskommission des Studiengangs entsprechend dem Qualifikationsfeststellungsverfahren in“ durch die Worte „das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Abschlüsse in den Bachelorstudiengängen Physik, optische Technologien oder Elektrotechnik sind in der Regel als einschlägig anzusehen. ³Gleiches gilt für Abschlüsse in Studiengängen einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fakultät, bei denen in den Bereichen Optik oder optische Technologien Kompetenzen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erworben wurden. ⁴Die Zugangskommission kann den Zugang unter der Auflage aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis

zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind.“

b) In Abs. 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „andere“ das Wort „zu“ eingefügt und die Worte „gleichwertige oder nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz als vergleichbar anzusehende Abschlüsse“ durch die Worte „im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedliche Hochschulabschlüsse“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3)¹ Abweichend von Abs. 2 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.“

d) Abs. 5 wird gestrichen.

5. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Zahl „3“ durch die Zahl „4“, die Zahl „11“ durch die Zahl „12“, das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ sowie das Wort „Schwerpunkten“ durch das Wort „Schwerpunkte“ ersetzt.

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dabei müssen für einen der gewählten Schwerpunkte mindestens vier, für einen weiteren mindestens drei Module gewählt werden; bis zu zwei weitere Module können durch Module aus dem Lehrangebot der Technischen, Naturwissenschaftlichen oder Medizinischen Fakultät ersetzt werden, sofern die Studienkommission eine ausreichende fachliche Passung in einen der gewählten Schwerpunkte bestätigt.“

d) In Satz 5 wird die Modulbezeichnung „M 2“ gestrichen und die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ sowie die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

6. In § 41 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

7. § 42 Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„²Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen ergeben sich aus dem Modulplan in **Anlage 1**. ³§ 16 Abs. 1 Satz 2 ABMPO/TechFak findet Anwendung.“

8. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Modulbezeichnungen „M 2 bis M 13, M 13 und M 17“ durch die Modulbezeichnungen „M 1 und M 2, M 4 bis M 12, M 14 und M 16“ ersetzt.
- c) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Prüfungsleistungen der Module M1 bis M2 des ersten Fachsemesters können zwei Mal, die Prüfungsleistungen der Module M4 bis M12 ein Mal wiederholt werden.“
- d) In Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „den“ die Worte „Fachvertreterinnen bzw.“ eingefügt.

9. Die Tabelle in Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

Modul	Fach	Vorl. SWS	Ü/P SWS	Fachsemester	ECTS	Leistungen	ECTS/Modul
M 1	Fundamentals of Optic	8	4	1	15	PfP: PL (Klausur 120 min.) und PL (mündlich 30 min.)	15
M 2	Basics of Laser	2	2	1	5	PfP: PL (Klausur 90 min.) und SL: Praktikumsleistung (Laborber- richt; 5-7 S.)	5
M 3	Tools for Numerical Solutions	2	-	1	2,5	PfP: SL (Seminarleistung: 3 Prä- sentationen und Hausaufga- ben)	5
	Topics of Optical Technologies	2	-	1	2,5		
M 4	Fach 1 ¹	2	2	2 / 3	5	PL (laut Modulhandbuch)	5
M 5	Fach 1 ¹	2	2	2 / 3	5	PL (laut Modulhandbuch)	5
M 6	Fach 1 ¹	2	2	2 / 3	5	PL (laut Modulhandbuch)	5
M 7	Fach 1 ¹	2	2	2 / 3	5	PL (laut Modulhandbuch)	5
M 8	Fach 1 ¹	2	2	2 / 3	5	PL (laut Modulhandbuch)	5
M 9	Fach 1 ¹	2	2	2 / 3	5	PL (laut Modulhandbuch)	5
M 10	Fach 1 ¹	2	2	2 / 3	5	PL (laut Modulhandbuch)	5
M 11	Fach 1 ¹	2	2	2 / 3	5	PL (laut Modulhandbuch)	5
M 12	Fach 1 ¹	2	2	2 / 3	5	PL (laut Modulhandbuch)	5
M 13	Projektpraktikum 1	-	2	2 / 3	2,5	SL (Praktikumsleistung: La- borberichte)	5
	Projektpraktikum 2	-	2	2 / 3	2,5		
M 14	Projektarbeit	ca. 300 h in 6 Monaten		1 / 2 / 3	10	PL (Seminarleistung: Hausar- beit)	10
M 15	Forschungspraktikum	mind. 5 Wochen		2 / 3	5	SL (Praktikumsbescheinigung)	5
M 16	Masterarbeit mit Referat	ca. 900 h in 6 Monaten + Referat ca. 30 Min.		4	30	Masterarbeit (90 %) und Referat (ca. 30 min.; 10 %)	30
							Σ= 120

PfP = Portfolioprüfung; **SL**= Studienleistung; **PL**= Prüfungsleistung

¹Die Fächerkombination ergibt sich aus der Wahl aus den sieben Schwerpunkten gemäß § 40 S. 3; die entsprechenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch festgelegt.

“

10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „zur Zulassung“ werden durch die Worte „auf Zugang“ ersetzt.

bbb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ein Zeugnis nach § 39 Abs. 2. mit einer Abschlussnote von mindestens 2,0 oder einer Zugehörigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu den besten 15 v. H. eines Jahrgangs,“

ccc) Nr. 4 wird gestrichen. Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 4.

ddd) In Nr. 4 (neu) werden nach dem Wort „Sprachkenntnisse“ die Worte „auf dem Level von mindestens B2 (Europäischer Referenzrahmen)“ sowie nach dem Wort „Sprachzertifikate“ ein Strichpunkt und die Worte „die Äquivalenzfeststellung folgt Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Erlangen-Nürnberg“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Zugangskommission kann im Falle des S. 1 eine Frist zur Nachreichung der Unterlagen festsetzen.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) Abs. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 5.

c) Abs. 3 (neu) erhält folgende Fassung:

„¹Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss im Sinne des § 39 Abs. 2 bzw. im Falle des § 39 Abs. 3 einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,0 (= gut) oder besser oder einem Mittelwert der Modulnoten in den Bereichen „Optik und optische Technologien“ von 2,5 (= gut) oder besser werden zu einem mindestens 20-minütigen Interview eingeladen, das auch bildtelefonisch durchgeführt werden kann.

²Es wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer durchgeführt. ³Im Interview müssen die Bewerberinnen bzw. Bewerber ihre vorliegende Qualifikation und ihre bisherigen Arbeiten in für den Studiengang relevanten Bereichen darstellen und auf Nachfragen vertreten sowie Fachfragen zu für den Elite-Studiengang relevanten Themengebieten angemessen beantworten. ⁴Die Qualifikation der Bewerberinnen bzw. Bewerber für den Elite-Studiengang wird beurteilt anhand:

1. der physikalischen Vorkenntnisse, insbesondere in den Bereichen Elektromagnetismus und Optik (50 %),
2. der Kenntnisse der dafür notwendigen mathematischen Verfahren, zum Beispiel Matrizenrechnung und komplexe Zahlen (20 %) sowie
3. der Kenntnisse zentraler technischer Anwendungen, insbesondere Laser und Lichtwellenleiter (30 %).“

d) In Abs. 4 (neu) werden die Worte „die Zulassung“ durch die Worte „den Zugang“ ersetzt.

e) In Abs. 5 Satz 2 (neu) werden die Worte „zu begründen“ durch die Worte „mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen“ ersetzt.

f) Nach Abs. 5 (neu) wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Zugangskommission gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Die Änderungen unter den laufenden Ziffern 5, 6, 8 und 9 gelten abweichend von Satz 1 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2014 / 2015 aufnehmen. ³Die Änderungen unter den laufenden Ziffern 4 und 10 gelten abweichend von Satz 1 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2015 / 2016 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Juni 2014 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 8. Juli 2014.

Erlangen, den 8. Juli 2014

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Juli 2014 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juli 2014 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Juli 2014.